

# Wertevermittlung als schulischer Bildungsauftrag?

JLU Gießen

Vortragsreihe „Aktuelle Fragen des Bildungs- und Jugendrechts“

Wintersemester 2020/21

7. Dezember 2022

PD Dr. A. Katarina Weilert, LL.M. (UCL), Heidelberg





Roman Herzog, 1997, Rede auf dem Berliner  
Bildungsforum

„Es ist ein Irrglaube, ein  
Bildungssystem komme ohne  
Vermittlung von Werten aus!“

[https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/11/19971105\\_Rede.html](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/11/19971105_Rede.html)

Bildquelle: <https://www.hdg.de/lemo/biografie/roman-herzog>

# Erziehung der Bürger durch den Staat?

BVerfG: Grundgesetz zeichnet Bild eines freiheitlichen Individuums in sittlicher Selbstbestimmung

Staatsvolk als Souverän

Dennoch: „Nudging“ und Erziehung durch Gesetze zum Wohle des Einzelnen und der Gesellschaft



Bildquelle: <https://www.bpb.de>

## Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.



Der Staat lebt von mehr als nur der äußeren  
Gesetzesbefolgung.

→ Werte als „Kit“ der Gesellschaft?

# Gliederung des Vortrags

- I. Schulen als Orte der Werteerziehung aus Sorge vor Parallelgesellschaften
- II. Bildung als Staatsaufgabe
- III. Grenzen des staatlichen (Werte-)erziehungsrechts
- IV. Was meinen wir, wenn wir von Werten reden?
- V. Wertekennntnisgabe und Erziehung zur Mündigkeit als Bildungsgehalt
- VI. Fazit

# I. Schulen als Orte der Werteeerziehung aus Sorge vor Parallelgesellschaften

- Urteile höchster Gerichte zu Unterrichtsinhalten (Ethikunterricht; „Krabat“) und Unterrichtsformen („Burkini“) und Verbot von Homeschooling zeigen:
  - Es geht nicht nur um Vermittlung von Lernstoff, sondern um Schule als Integrationsort einer Gesellschaft

## II. Bildung als Staatsaufgabe nach dem GG

- Art. 7 Abs. 1 GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der **Aufsicht** des Staates.“
- Ist auch eine „Erziehungsfunktion“ des Staates umfasst?
- Ist „Erziehung“ von „Bildung“ zu trennen? Bildungsbegriff strittig
  - Brosius-Gersdorf: Vermittlung von Wissen und Können
  - Humboldt: Bildung zu einem Ganzen
  - Klafki: Bildung zu Selbstbestimmung; Mitbestimmung; zum solidarischen Einsatz
- Das Recht auf Erziehung, auch Werteerziehung, ist nur ein aus dem Bildungsbegriff abgeleitetes Recht → Raum auch für Werteerziehung
- ABER: Begrenzt durch das primäre Elternrecht zur Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) und die staatliche Neutralitätsverpflichtung

# Landesverfassungen zur Schulaufsicht

## **Art. 56 Abs. 4 Hessische Landesverfassung**

„Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur **sittlichen Persönlichkeit** zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die **politische Verantwortung** vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und **Nächstenliebe**, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.“

# Landesverfassungen zur Schulaufsicht

## **Art. 131 Bayerische Landesverfassung**

Abs. 1: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden“

Abs. 2: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt“

Abs. 3: „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“

# Landesverfassungen zur Schulaufsicht

## Bezüge zu:

- christlichen Werten (insbes. in älteren Landesverfassungen)
- allgemeinen Werten, Gesinnungen, Haltungen
- Staatspolitischen Werten
- Gesellschaftlichen Werten und Haltungen
- Umweltpolitischen Haltungen und Erziehungszielen

## Schlüsselbegriffe (der Häufigkeit nach):

Verantwortung; Ehrfurcht; Duldsamkeit; Persönlichkeit

# § 2 Hessisches Schulgesetz (Fassung 2017): Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) [Definition der Schule]

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der **Wertordnung des Grundgesetzes** und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
2. staatsbürgerliche **Verantwortung** zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach **ethischen Grundsätzen** zu handeln und **religiöse und kulturelle Werte** zu achten,
4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der **Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität** zu gestalten,
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung **vorurteilsfrei** zu begegnen und somit zum **friedlichen** Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die **Gleichheit** und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

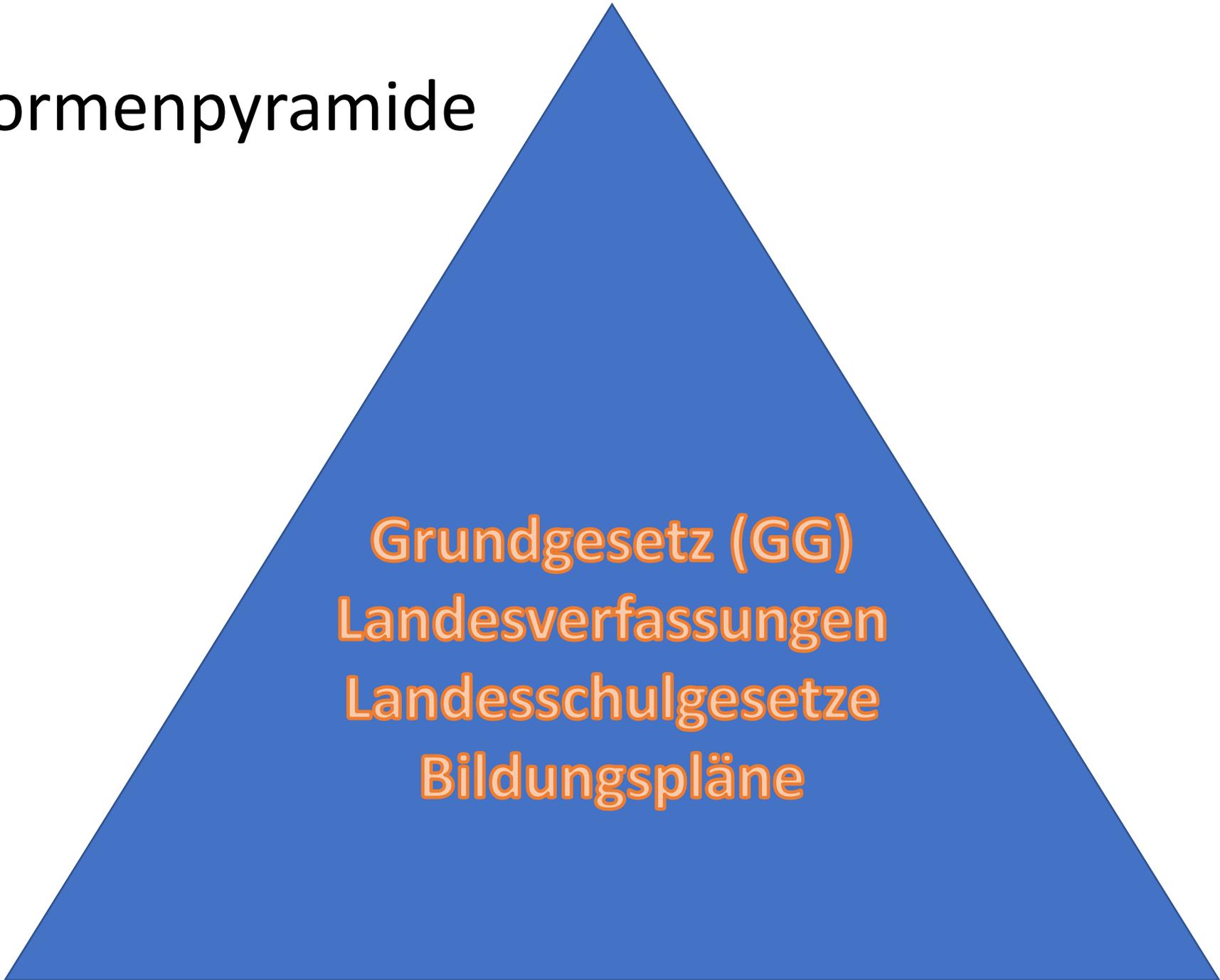
# § 2 Hessisches Schulgesetz (Fortsetzung)

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und **Werthaltungen** vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur **Zusammenarbeit** und zum **sozialen Handeln** zu entwickeln,
2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
3. **Konflikte** vernünftig und friedlich zu **lösen**, aber auch Konflikte zu **ertragen**,
4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine **eigenständige Meinung** zu bilden und sich mit den Auffassungen Anderer **unvoreingenommen** auseinander setzen zu können,
5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.

(4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union wahrzunehmen.

# Normenpyramide



Grundgesetz (GG)  
Landesverfassungen  
Landesschulgesetze  
Bildungspläne

# III. Grenzen des staatlichen (Werte-)erziehungsrechts

## 1. Elternrecht als Grenze

6 Abs. 2 GG

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

→ Primäre Zuständigkeit der Eltern für die (Werte-)Erziehung

BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1998, BVerwGE 107, Rn. 37

„Schulischer Ethikunterricht schließt indes elterliche Moralerziehung - auf welcher weltanschaulichen oder religiösen Grundlage sie auch immer erfolgen mag - keineswegs aus, sondern ergänzt sie. So hat die Schule Möglichkeiten der Unterrichtung, die über das im Elternhaus Vermittelbare hinausgehen können. Die gesellschaftlichen und historischen Bezüge ethischer Fragestellungen können in aller Regel in der Schule sachkundiger, wissenschaftlich fundierter und pädagogisch zielgerichteter vermittelt werden.“

## BVerwG, a.a.O., Rn. 37

„Etwaige Kollisionen mit dem elterlichen Erziehungsrecht wären wegen der Befugnis des Staates zur Einrichtung eines derartigen Unterrichts und wegen des hohen Ranges der beschriebenen Erziehungsaufgabe für die Bewährung der Grundlagen eines weitgebundenen demokratischen Gemeinwesens zugunsten des staatlichen Erziehungsauftrags zu lösen.“

# Grenzen des staatlichen (Werte-)erziehungsrechts

## **2. Neutralitätspflicht des Staates als Grenze**

Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG

**→ Identifikationsverbot**

## BVerwGE 107, 75, Rn. 25

„Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Die Überlieferung der insoweit maßgeblichen Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster kann dem Staat nicht gleichgültig sein. Das gilt in besonderem Maß für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden.“

# Grenzen des staatlichen (Werte-)erziehungsrechts

## **2. Neutralitätspflicht des Staates als Grenze**

Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG

- **Identifikationsverbot**
- **Distanzgebot**
- **Überwältigungsverbot**
- **Kein völliges Indifferenzgebot**

# IV. Was meinen wir, wenn wir von Werten Reden?

- Philosophie:
  - Werte und Güter
  - Werte und Prinzipien
- Katholische Theologie: Werte als „Idee eines objektiven Sollens“ (Mandry) in Opposition zu moralischem Relativismus
- Evangelische Theologie: Wertekritik seit Karl Barth → Wertglauben statt Gottesglauben?
- Politische Konjunktur des Wertbegriffs → Werte des GG?

BVerG, „Lüth“, Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 BVerfGE 7, 198, Rn. 25

*„Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will [...], in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt [...]. Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse.“*

# V. Wertekennntnisgabe und Erziehung zur Mündigkeit

1. Positive Werte formulieren/ Maßstäbe geben  
insbes.: Grundrechte, Staatszielbestimmungen,  
Staatsstrukturprinzipien
2. Keine Überrumpelung (vgl. Beutelsbacher Konsens von 1976)
  - Überwältigungsverbot
  - Grds. der Kontroversität
  - Prinzip der Schülerorientierung
3. Erziehung zur Mündigkeit (sittliche Persönlichkeit)  
→ „Menschenbild des GG“

# „Menschenbild des Grundgesetzes“

## BVerfG, 1954

- Nicht isoliertes Individuum
  - Spannung Individuum-Gemeinschaftsbezogenheit
- Schranken der Handlungsfreiheit zum Zwecke des sozialen Zusammenlebens

## BVerfG, Febr. 2020

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung

## BVerfG, Dez. 2020

- eigenverantwortliche Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft

→ Komponenten der Individualität und Gemeinschaftsbezogenheit → „sittliche Persönlichkeit“

# BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975, BVerfGE 41, 65, iuris Rn. 44

„Auch aus Art. 2 Abs. 1 GG sei eine Verpflichtung des Staates zur freiheitlichen Gestaltung des Schulbetriebs herzuleiten. Es müsse sichergestellt sein, daß alle geistigen Strömungen auf die Kinder einwirken und in unmittelbarer Begegnung mit dem formbaren jungen Menschen ihre innere Überzeugungskraft zum Tragen bringen könnten. Nur so sei es möglich, die Vorstellung der autonomen sittlichen Persönlichkeit, welcher der höchste Rechtswert zukomme, zu realisieren. Dem Schulkind müßten verschiedene geistige Standpunkte, vor allem auf dem Gebiete von Religion und Weltanschauung, in einer Weise dargeboten werden, daß es zwischen ihnen wählen könne. Der Unterricht müsse deshalb ideologisch neutral sein, da sonst der Wesensgehalt des Art. 2 Abs. 1 GG verletzt werde.“

# VI. Fazit

Staatliches Schulaufsichtsrecht

